

**Benützungsreglement
für die
Ortstafeln der Gemeinde Schübelbach
(vom 1. Oktober 2002)**

Art. 1

Zweck

Die Ortstafeln der Gemeinde Schübelbach sollen der politischen Gemeinde, den Vereinen und anderen öffentlichen Institutionen ermöglichen, für ihre auf dem Ortsgebiet stattfindenden Anlässe Werbung zu machen.

Art. 2

Bewilligung

Das Gesuch um die Benützung der Ortstafeln ist frühzeitig zusammen mit einem eventuellen Gesuch für eine Anlassbewilligung einzureichen. Die Bewilligung erteilt der Gemeindepräsident.

Art. 3

Dauer der
Anlasswerbung

Eine Bewilligung für das Aufhängen einer Anlasswerbung wird maximal für 12 Tage erteilt. Wenn ein Wochenende vorher ein anderer Anlass stattfindet, können die Tafeln nur ab Montag vor dem Anlass für Werbezwecke benutzt werden.

Art. 4

Ausnahme-
bewilligungen

Um eine Ausnahmbewilligung für eine länger dauernde Werbung für grosse regionale Anlässe muss frühzeitig nachgesucht werden. Diese Werbung kann jeweils durch eine maximal 12-tägige Anlasswerbung unterbrochen werden. Werbeauftritte mit Standorten ohne Benützung der Ortstafeln bleiben nach wie vor in der Kompetenz der Kantonspolizei Schwyz und sind bewilligungspflichtig.

Art. 5

Anlassüber-
schneidungen

Bei gleichzeitig stattfindenden Anlässen müssen sich die Organisatoren die Werbefläche der Ortstafeln teilen. Die Gesuchsteller organisieren sich untereinander selbst.

Art. 6

Unterhalt der
Ortstafeln

¹Die Ortstafeln werden von den Gemeindewerken Schübelbach unterhalten. Dies gilt nebst der regelmässigen Reinigung und Pflege auch für das Auswechseln der jeweiligen Werbung.

²Die Grundplatten mit der Werbeaufschrift der Gemeinde Schübelbach dürfen nicht überklebt werden.

³Als Werbeflächen dienen Aluminiumplatten, die systembedingt bei der von den Gemeindewerken bezeichneten Stelle gekauft werden können.

Art. 7

Kosten

¹Die Pflege und der Unterhalt der Ortstafeln sowie das Auswechseln der Werbeplatte ist eine Dienstleistung der Gemeinde und für die Organisatoren von Anlässen gratis.

²Bei speziellen Aufträgen der Organisatoren und bei aussergewöhnlichen Aufwendungen für die Installation kann den Organisatoren Rechnung gestellt werden.

Art. 8

Werbe-Ethik

¹Die Werbung auf den Ortstafeln soll ausschliesslich auf den Anlass hinweisen, einfach, gross und für den Verkehrsteilnehmer gut lesbar.

²Auf Sponsorenwerbung ist zu verzichten. Werden normale Plakate aufgehängt, müssen Sponsoren nicht überdeckt werden, wenn sie nicht mehr als ca. 10 % der Werbefläche beanspruchen.

³Alkohol- und Tabakwerbung ist verboten.

Art. 9

Streitigkeiten

Bei Uneinigkeit mit der Bewilligungsinstanz und bei anderen nicht lösbaren Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Ortstafeln entscheidet in letzter Instanz der Gemeinderat.

Art. 10

Inkraftsetzung

Das Benützungsreglement tritt mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 1. Oktober 2002 in Kraft.

Schübelbach, 1. Oktober 2002

NAMENS DES GEMEINDERATES SCHÜBELBACH
Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

E. Ruoss

R. Ziltener